

derkehr des schöpferischen Dranges („Próchno“ 1901), die Kontinuität der Kultur („Oziminy“ [Wintersaat], 1911), Auferstehung in und durch die Kunst („Żywe Kamienie“ [Lebende Steine], 1917) und nationale Wiedergeburt, geleitet von geistigen Kräften (in seinen historischen Biographien). Eine Analyse von „Oziminy“ findet sich S. 178—195. Ein wichtiges Buch war auch „Żywe Kamienie“, das 1927 italienisch als „Pietri vivante“ und 1931 als „Les pierres vivantes“ französisch erschien. Eine Analyse findet sich S. 196—214. Die historischen Biographien werden S. 215—234 analysiert. Berent schrieb auch Gedichte, einige davon werden hier im Text wiedergegeben, polnisch und mit englischer Übersetzung. 1934 erschien „Nurt“ [Die Strömung], 1939 „Diogenes w kontuszu“ [Diogenes in polnischem Gewande] (analysiert S. 227—230, die „Heldendämmerung“ ab S. 230).

Wichtig ist vielleicht Berents Ausspruch, in der Geschichte interessiere ihn nicht der Logos, sondern der Bios. So war er ziemlich vereinsamt unter seinen polnischen Volks- und Zeitgenossen, die alle irgendwie „ideologisch“ dachten. Als Protest gegen die deutsche Besetzung Warschaus trat Waclaw Berent kurz vor seinem Tode zum Katholizismus über und wurde nicht wie seine Vorfahren auf einem evangelischen, sondern auf einem katholischen Friedhof in Warschau 1940 bestattet.

Braunschweig

Walther Maas (†)

**Stanisław Marian Zajęczkowski: O lokacjach wsi na prawie niemieckim w Łęczyckiem i Sieradzkiem od końca XIV do początków XVI wieku.** [Über die Gründung von Dörfern zu deutschem Recht in den Ländern Lentschütz und Sieradz vom Ende des 14. bis zum Beginn des 16. Jhs.] (Łódzkie Towarzystwo Naukowe, Prace Wydziału II, Nauk Historycznych i Społecznych, Nr. 75.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. Breslau, Lodz 1974. 57 S., franz. Zussfass.

M a s ł o w s k i hatte 1937 die deutschrechtlichen Dörfer der Gegend nach gedruckten Quellen zusammengestellt. Stanisław Z a j ą c z k o w s k i hatte dann, vor allem in Archiven, weitere Orte gefunden und in mehreren Arbeiten beschrieben; er hatte 1384 als Endjahr genommen. Sein Sohn Stanisław Marian Z a j ą c z k o w s k i führt nun die Arbeit fort, worüber er eine (unveröffentlichte) Habilitationsschrift (auf die er dauernd verweist, die mir aber unzugänglich ist) und das vorliegende Buch verfaßt hat. Dies zerfällt in zwei Teile: I. Lokation von Dörfern zu deutschem Recht hinsichtlich der einzelnen Besitzerkategorien; II. Rechte und Lasten der ländlichen Bevölkerung in den zu deutschem Recht gegründeten Dörfern. Es gab drei Arten von Besitzern: den König, die Geistlichkeit, den Adel. Bei der Geistlichkeit gab es den Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe von Leslau und Krakau und mehrere Klöster. Stanisław Zajęczkowski hatte schon festgestellt, daß die Gründung deutschrechtlicher Dörfer vor allem von seiten geistlicher Institutionen erfolgte, weniger schon von seiten des Königs und kaum seitens des Adels. Es gab hier wenig hohen Adel. Für die neue Untersuchung stellt Stanisław Marian Zajęczkowski dasselbe fest, doch verlangsamt sich die Gründung durch die Geistlichkeit, vermehrt sich aber beim Adel. Aber auch dann bleibt die Zahl der adligen Dörfer zu deutschem Recht gering. Der Vf. findet dafür eine weitere Begründung. Charakteristisch für ein Dorf zu deutschem Recht war der Schulze: „Wenn der Besitzer im Dorf wohnte, war der Schulze grundsätzlich unnötig als Vermittler zwischen ihm und den Bauern“ (S. 27). Während von den geistlichen und kö-

niglichen Dörfern fast zwei Drittel das deutsche Recht hatten, waren es bei den adligen Dörfern kaum 10 v. H. aller.

Im zweiten Abschnitt sind wir über Rechte und Lasten der Schulzen besser orientiert als über die der Bauern. Die „Feudalrente“ konnte in dreierlei Gestalt eingehoben werden: als Geldpacht, in Naturalien, als Fronarbeit. Für die untersuchte Zeit, 1384—1523, überwog die Zahlung in Geld bei weitem, die Naturalabgaben waren gering, die Fron unbedeutend (zwei bis fünf Tage im Jahre), doch stieg diese gegen Ende der Periode an, da damals die ersten Vorwerke entstanden. Die Belastung war in königlichen, geistlichen und adligen Dörfern (noch) gleich. Die Schulzen waren zum Kriegsdienst zu Roß verpflichtet, doch verwandelte sich dieser, besonders auf geistlichen Gütern, in Botendienste. Am Schluß sucht der Vf. die Frage zu beantworten, wie weit — nota bene in der von ihm bearbeiteten Zeit! — das deutsche Recht zu einer Vermehrung der Siedlungen beitrug. Er sagt, es seien im 15. Jh. überhaupt sehr wenige neue Siedlungen entstanden, und das deutsche Recht habe kaum eine Rolle gespielt. Die Verleihung des deutschen Rechts sei meist an schon bestehende Siedlungen erfolgt. Auch habe es einige Neugründungen von Dörfern (durch das Krakauer Kapitel) ohne das deutsche Recht gegeben.

Das Buch von St. M. Zajączkowski bringt nicht sehr viel Neues, aber es ist der Fleiß hervorzuheben, mit dem gedruckte Quellen und Literatur (Verzeichnis S. 54/55) und umfangreiches Archivmaterial durchgearbeitet worden sind.

Braunschweig

Walther Maas (†)

**Józef Matuszewski: Nazwy administracyjne osad lokowanych na prawie niemieckim.** [Verwaltungsamen der Ansiedlungen zu deutschem Recht.] (Łódzkie Towarzystwo Naukowe, Prace Wydziału II: Nauk Historycznych i Społecznych, Nr. 76.) Zakład Narodowy im. Ossolińskich, Wyd. Breslau, Lodz 1974. 155 S., dt. Zusfass.

Das Buch enthält viele lehrreiche Einzeltatsachen, aber sein „Ziel“ ist ein Schlag ins Wasser. Wie heute in Polen üblich, soll bewiesen werden, daß Deutsche bei der deutschrechtlichen Siedlung kaum eine Rolle spielten. Den Beweis sucht der Vf. mit Hilfe der Namen der deutschrechtlichen Orte zu führen, wo es allerdings wenig deutsche Namen gibt. Aber er sagt selbst (S. 39, 134): „Die Namen setzte der Grundherr fest.“ Schlesien, in dem seine Theorie über wenige deutsche Namen nicht anwendbar ist, läßt er wohlweislich aus, hier seien die Urkunden nur in Form von Regesten veröffentlicht, und diese seien schlecht und unzuverlässig (S. 101, 149). M. unterscheidet zwischen Namen, welche „das Volk“ (also wohl die Bewohner oder die Nachbarn eines Dorfes) gegeben hat, und administrativen Namen. Heute werden diese von der Regierung festgesetzt (er nennt die entsprechenden Gesetze bzw. Verordnungen), früher vom Grundherrn.

Ein großer Teil des Buches ist der Ortsnamenkunde gewidmet, von der M. eine gute Geschichte seit 1873, als Wojciechowskis „Chrobacja“ erschien, bis heute gibt. Man sucht aus den Endungen der Ortsnamen die Zeit der Entstehung festzustellen. Trotz der Bemühungen hervorragender Historiker und Slawisten ist man auch heute nicht weiter als 1927, als H. F. Schmid schrieb: „Keine Kategorie von ON... gehört ausschließlich einer Siedlungsperiode an.“<sup>1</sup>

1) H. F. Schmid, in: Von Land und Kultur, Beiträge zur Geschichte des mitteldeutschen Ostens, ... zum 70. Geburtstag Rudolf Kötzschkes hrsg. von W. Emmerich, Leipzig 1937, S. 194.